

BEGÜNSTIGUNGSERKLÄRUNG

Gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse Spital Netz Bern, Art. 16.3.4, kann die versicherte Person frei bestimmen, wer und zu welchem Anteil unter den Berechtigten innerhalb der Gruppen Anspruch auf das Todesfallkapital hat, *sofern* keine Anspruchsberechtigten gemäss BVG Art. 19, 19a und 20, d.h.

- Ehegatte bzw. der eingetragene Partner; bei Fehlen
- Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte vorhanden sind.

Ich orientiere hiermit die Pensionskasse Spital Netz Bern über die folgende von mir gewünschte Begünstigungsregelung:

Versicherte Person:
Name/Vorname: _____
SV-Nr.: 756. _____ Geburtsdatum: _____

Gruppe 1: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit. a

Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:

- der Partner, mit dem die versicherte Person in den letzten 5 Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (ein entsprechender Unterstützungsvertrag ist bei der Pensionskasse Spital Netz Bern deponiert) oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei Fehlen
- weitere Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Umfang unterstützt worden sind.

Name	Geburtsdatum	Beziehung zur versicherten Person	Anteil am Todesfallkapital in %

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten der Gruppe 1:

Gruppe 2: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit. b

- die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben.

Name	Geburtsdatum	Beziehung zur versicherten Person	Anteil am Todesfallkapital in %



Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten der Gruppen 1 und 2:

Gruppe 3: Weitere Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit. b (50 %Todesfallkapital)

Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:

- die Eltern; bei Fehlen
- die Geschwister

Name	Geburtsdatum	Beziehung zur versicherten Person	Anteil am Todesfallkapital in %

❶ Wichtige Hinweise:

- Die versicherte Person kann innerhalb einer Gruppe die Ansprüche auf das Todesfallkapital frei bestimmen.
- Solange es Personen der Gruppe 1 gibt, können keine Personen der Gruppe 2 berücksichtigt werden.
- Solange es Personen der Gruppe 1 oder 2 gibt, können keine Personen der Gruppe 3 berücksichtigt werden.
- Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes.
- Gehört im Zeitpunkt des Todes eine bezeichnete Person nicht mehr der Gruppe 1 an, wird sie nicht berücksichtigt.
- Begünstigte Personen sind der Pensionskasse Spital Netz Bern zu Lebzeiten der versicherten Person zu melden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser Begünstigungserklärung nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern diejenigen in Zeitpunkt des Todes.

Ort und Datum

Unterschrift versicherte Person

Notarielle bzw. amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Unterschrift der versicherten Person:

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift Notariat / Amtsstelle

